

REGIERUNGSRAT

1. April 2015

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

15.62

Aargauische Kantonalbank (AKB); Jahresbericht und Jahresrechnung 2014; Gewinnablieferung an den Kanton; Entlastung der Mitglieder des Bankrats

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen gemäss § 15 Abs. 1 lit. b–d des Gesetzes über die Aargauische Kantonalbank (AKBG) vom 27. März 2007 (SAR 681.100) den Jahresbericht und die Jahresrechnung 2014 der Aargauischen Kantonalbank (AKB) zur Genehmigung und beantragen Ihnen den Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns und über die Entlastung der Mitglieder des Bankrats.

1. Jahresbericht und Jahresrechnung 2014

1.1 Bilanz

Gegenüber dem Vorjahr steigerte die Aargauische Kantonalbank (AKB) im Jahr 2014 ihre Bilanzsumme um + 3,2 % auf 22,9 Milliarden Franken.

Auf der Aktivseite verzeichneten die Kundenausleihungen gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg um + 4,2 % auf 19,1 Milliarden Franken. Als wichtigste Position erhöhten sich die Hypothekarforderungen um + 3,8 % auf 17,5 Milliarden Franken. Mit dem Wachstum der Hypotheken festigte die AKB ihre Marktstellung im Kanton Aargau; es ist mit der hohen Bautätigkeit im Kanton Aargau begründet, was mit der starken Zuwanderung und den tiefen Zinssätzen zusammenhängt. Die übrigen Forderungen gegenüber Kunden (wie Ausleihungen an kleine und mittlere Unternehmen [KMU]) stiegen um + 8,1 % auf 1,5 Milliarden Franken.

Auf der Passivseite wuchsen die Kundengelder um + 2,2 % auf 15,5 Milliarden Franken an. Bei den Verpflichtungen gegenüber Kunden in Spar- und Anlageform wurde eine Zunahme von + 4,7 % auf 9,9 Milliarden Franken erzielt. Eine Abschwächung erfuhren die übrigen Verpflichtungen gegenüber Kunden (– 1,4 % auf 5,5 Milliarden Franken; es handelt sich dabei hauptsächlich um Kontokorrentguthaben von Kunden). Die Kassenobligationen als einst wichtiges Refinanzierungsinstrument verloren weiter an Bedeutung (– 19,2 % auf 117 Millionen Franken). Aufgrund der Tiefzinssituation stockte die AKB ihre langfristigen Refinanzierungsmittel in Form von Anleihen und Pfandbriefdarlehen auf (+ 4,7 % auf 2,3 Milliarden Franken).

1.2 Erfolgsrechnung

Der Betriebsertrag setzt sich wie folgt zusammen: Der Erfolg aus dem Zinsengeschäft, der mit 69,1 % den grössten Anteil zum Betriebsertrag beiträgt, bildete sich aufgrund des anhaltend hohen Drucks auf die Zinsmarge um – 4,5 % auf 253,5 Millionen Franken zurück. Seit dem Jahr 2010 ging dieser Ertrag um – 3,9 % zurück; gleichzeitig stiegen die Hypothekarforderungen um + 20,2 %. Der Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft verzeichnete eine Zunahme um + 11,1 % auf 72,6 Millionen Franken. Das Wachstum ist auf einen einmaligen Sondereffekt zurück zu führen, da die Abgrenzungsmethodik im Zusammenhang mit dem neuen Gebührenmodell angepasst wurde. Der Erfolg aus dem Handelsgeschäft stieg um + 10,3 % auf 32,2 Millionen Franken.

Der Geschäftsaufwand nahm um – 1,7 % auf 163,6 Millionen Franken ab. Den Rückgang begründet die AKB insbesondere mit dem Wegfall des Aufwands für die Jubiläumsaktivitäten. Das Verhältnis von Geschäftsaufwand zum Betriebsertrag lag mit 44,6 % unter dem Vorjahresniveau. Es ist damit besser als das Strategieziel der Bank mit einer Bandbreite von 45–50 %.

Der Bruttogewinn verblieb beinahe auf Vorjahresniveau und betrug 203 Millionen Franken.

Die Abschreibungen auf dem Anlagevermögen sowie die Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste lagen mit – 20,3 % deutlich unter Vorjahr und betrugen 23,4 Millionen Franken.

Gemäss § 5 Abs. 2 des des Gesetzes über die Aargauische Kantonalbank (AKBG) entrichtet die AKB dem Kanton einen Betrag in der Höhe von 1 % der gemäss den banken- und börsenrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Eigenmittel als Abgeltung für die Staatsgarantie.

Der dem Kanton zustehende Betrag von 9,8 Millionen Franken wurde dem Konto "Reserve Abgeltung Staatsgarantie Aargauische Kantonalbank" gemäss GRB Nr. 2008-1734 vom 24. Juni 2008 zugewiesen.

Im letzten Geschäftsjahr verzeichnete die AKB einen ausserordentlichen Ertrag von 3,9 Millionen Franken. Im Vorjahr belief er sich aufgrund des Verkaufs der AKB Privatbank Zürich AG auf 28,5 Millionen Franken. Der ausserordentliche Aufwand betrug im Jahr 2014 60 Millionen Franken. Im Vorjahr lag er mit 80,1 Millionen Franken höher, da damals 11 Millionen Franken mehr in die Reserven für die allgemeine Bankrisiken eingelegt wurden.

Nach Berücksichtigung der Steuern ergibt sich ein Jahresgewinn, welcher 105,5 Millionen Franken betrug und gegenüber Vorjahr um 1,4 % höher lag. Damit erzielte die AKB das beste Ergebnis in ihrer Geschichte.

1.3 Vergütungen

Die Vergütungen an die amtierenden und ehemaligen Organmitglieder sowie die Organkredite sind auf Seite 100 f. des Jahresberichts dargelegt.

1.4 Genehmigung

Der Regierungsrat stellt keine Gründe fest, die Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung infrage zu stellen. Deshalb beantragt er dem Grossen Rat die Genehmigung.

2. Gewinnausschüttung an den Kanton

Der Bankrat beantragt, eine gegenüber dem Vorjahr um 1 Million Franken erhöhte ordentliche Gewinnausschüttung von 66 Millionen Franken vorzunehmen. Die beantragte Gewinnablieferung entspricht der Budgetierung des Kantons.

§ 17 Abs. 1 AKBG besagt:

"Der für die Ausschüttung massgebende Betrag ergibt sich aus dem Jahresgewinn und der Zuweisung an die Reserven für allgemeine Bankrisiken abzüglich der Verzinsung des Grundkapitals. Das Ziel eines Eigenkapitaldeckungsgrades von mindestens 165 % (ohne Eigenmittelrabatt) ist mitzuberücksichtigen."

Fr. 1'000.–	Geschäftsjahr 2014
Jahresgewinn	105'469
Gewinnvortrag	101
Zuweisung an die Reserven für allgemeine Bankrisiken	60'000
./i. Verzinsung Dotationskapital	-4'007
Massgeblicher Betrag für die Ausschüttung	161'563

Die beantragte Gewinnausschüttung von 66 Millionen Franken beträgt 40,9 % (Vorjahr 43,8 % inklusive Jubiläumsausschüttung) des massgeblichen Betrags. Der Regierungsrat stimmt dieser Ausschüttung zu und beantragt sie zur Genehmigung.

Der gemäss § 17 AKBG als Mindestziel formulierte Eigenmitteldeckungsgrad nach Gewinnausschüttung von 165 % (Verhältnis der anrechenbaren Eigenmitteln zu den erforderlichen Eigenmitteln) wird mit 195,2 % (Vorjahr 195,5 %) um + 30,2 Prozentpunkte überschritten. Dieser leicht tiefere Wert ist

auf die Verdoppelung des antizyklischen Puffers auf der Wohnbaufinanzierung durch den Bundesrat per 30. Juni 2014 auf 2 % zurückzuführen. Ohne die Verdoppelung wäre der Eigenmitteldeckungsgrad von 195,5 % im Jahr 2013 auf 201 % im Jahr 2014 angestiegen.

In der Botschaft des Regierungsrats an den Grossen Rat vom 20. August 2014 zur Änderung des AKB-Gesetzes wurde dargelegt, dass der Kapitalaufbau unter gleichen Rahmenbedingungen bis ins Jahr 2017 dauert, bis der als Zielsetzung als ausreichend beurteilte Eigenmitteldeckungsgrad von 200 % übertroffen ist. Gemäss dem Jahresergebnis 2014, der beantragten Ausschüttung und den Rahmenbedingungen ist dieser Zeithorizont nach wie vor realistisch. Die Ausschüttungen an den Kanton werden somit voraussichtlich ab dem Geschäftsjahr 2018 der AKB (Rechnungsjahr 2019 des Kantons) ansteigen.

Der Regierungsrat sieht vor, von der ordentlichen Gewinnablieferung 36,17 Millionen Franken der ordentlichen Rechnung zuzuweisen. Der Betrag zugunsten der ordentlichen Rechnung wird aufgrund der Entwicklung des Bruttoinlandprodukts im Kanton Aargau angepasst (Vorjahreswert mal nominales Wachstum Bruttoinlandprodukt); bei einer Zunahme des nominalen Bruttoinlandprodukts im Jahr 2014 um 1,5 % liegt der Betrag Fr. 530'000.– über der Zuweisung im Vorjahr. Gegenüber Budget 2015 von 36,71 Millionen Franken ergibt sich ein Minderertrag von Fr. 539'000.–, da das Wachstum des Bruttoinlandprodukts 2014 tiefer ausfiel als zum Zeitpunkt der Budgeterstellung angenommen.

Der verbleibende Betrag der Gewinnablieferung von 29,83 Millionen Franken wird der Spezialfinanzierung Sonderlasten zugewiesen. Nach § 4 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die Finanzierung der Sonderlasten (G Sonderlasten) vom 16. August 2005 (SAR 612.500) gelten zusätzliche Erträge als Folge einer längerfristigen Änderung der Gewinnausschüttung bei Beteiligungen des Kantons als zweckgebundener Ertrag der Spezialfinanzierung.

3. Entlastung der Mitglieder des Bankrats

Gemäss § 15 Abs. 1 lit. d AKBG erfolgt die Entlastung der Mitglieder des Bankrats für das jeweilige Geschäftsjahr durch den Grossen Rat. Der Regierungsrat stellt keine Gründe fest, diese infrage zu stellen, und beantragt dem Grossen Rat daher die Entlastung.

Antrag

1.

Der Jahresbericht und die Jahresrechnung 2014 der Aargauischen Kantonalbank (AKB) werden genehmigt.

2.

Die Verwendung des Bilanzgewinns wird genehmigt und die Gewinnablieferung an den Kanton auf 66 Millionen Franken festgelegt.

3.

Den Mitgliedern des Bankrats wird Entlastung erteilt.

Regierungsrat Aargau

Beilage

- Jahresbericht 2014 der Aargauischen Kantonalbank